

Einige Bemerkungen über die Landschaft Davos

Autor(en): **Kind, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde = Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses**

Band (Jahr): **2 (1861-1866)**

Heft 7-1

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-544580>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

werden, wenn dem Anzeiger ein noch ausgedehnterer Abonnentenkreis, oder die Unterstützung bestehender historischer oder antiquarischer Vereine zu Theil wird.

Die Redaktion kann daher nicht umhin, mit dem aufrichtigsten Danke an die bisherigen Mitarbeiter, Leser und Freunde des Blattes die angelegene Bitte zu verbinden, dass dieselben, jeder Einzelne in seinem Kreise, zu möglichster Verbreitung desselben beitragen möge!

Die Redaktion.

GESCHICHTE UND RECHT.

Einige Bemerkungen über die Landschaft Davos.

Bei näherm Studium der auf das Haus Vatz bezüglichen Urkunden fand ich es schon seit einiger Zeit befremdlich, dass bei der von Vitoduran erwähnten Fehde zwischen Donatus von Vatz und dem Hochstift Chur der erste misslungene Angriff der Gotthausleute von Engadin aus gegen Davos gerichtet wurde. Und nicht weniger räthselhaft erschien es wohl auch schon Andern, wie eine erst fünfzig Jahr alte Colonie in einem Hochthale, das wenige Existenzmittel liefert, bereits so zahlreich gewesen sein könne, um unter einem eigenen Hauptmanne den feindlichen Angriff siegreich zurückzuweisen. Ferner woher die Menge romanischer Namen auf Davos, wenn die Landschaft erst zu Ende des 13. Jahrhunderts durch deutsche Walliser bevölkert wurde, und diese die einzige oder auch nur vorwaltende Bevölkerung jener Wildniss waren? Namen wie Laret, Persanna, Drusatscha, Tschuggen, Dischma, Provigan, Sartig, Clavadel, Cuma, Glaris, Erdiesch u. s. w. sind in diesem Falle unerklärlich.

Es kann somit nicht rein geschichtlich sein, was bisher als Sage über das Aufkommen der Landschaft Davos im Umlauf war. Diese Vermuthung wird sehr verstärkt durch eine von Mone aus den Archiven von Salem mitgetheilte Urkunde vom Jahre 1213. Adelheid von Vatz vertauschte damals ihre Morgengabe an Linzgauischen Gütern gegen Güter und Nutzungen in Rhätien, die dem Kloster Salem gehörten. Unter letztern finden sich auch sechzig Käse und vier Frischlinge, in »Tavauns valle, quae vocatur Kristis.« Es ist zwar nicht völlig sicher, dass »Tavauns« wirklich das bekannte Hochthal Tafas oder Davos sei, da es noch ein anderes Alpenthal »val Davos« gibt, welches sich von Jenatz im Prättigau aus gegen Schanfigg hin zieht; doch spricht die höhere Wahrscheinlichkeit in der That für ersteres, und in diesem Falle lebten lange vor der Wallisercolonie romanische Rhätier in dem Hochthale, und ihre verschwindenden Reliquien sind jene oben bezeichneten Namen.

Jäger des Freiherrn von Vatz sollen die Wildniss entdeckt haben; allein auch dieser Bestandtheil der Sage leidet insofern an innerer Unwahrscheinlichkeit, als der Hauptzugang zu der Landschaft jederzeit von Prättigau aus stattfand. Der Umstand, dass seit 1220 die St. Jacobskirche im Hintergrunde des Prättigau als ein Besitzthum des Klosters Churwalden erscheint und diese Kirche Zehnten und andere Zubehör besass, ist in dieser Beziehung nicht unwichtig, und Dischma (vallis deci-

mana) wäre somit wahrscheinlich das Thal, in dem die Kirche St. Jacob einen Hauptzehnten hatte. Dass Churwalden — die begünstigte Stiftung des Hauses Vatz — durch die St. Jacobskirche in nähern Verhältnissen zu Davos stund, wird aber unzweideutig dadurch erwiesen, dass bei der Marienkirche auf Davos (es werden schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts 3 Kirchen erwähnt) Conventualen von Churwalden priesterliche Functionen verrichten. Gerade die Marienkirche auf Davos muss also eine Dependenz von Churwalden gewesen sein. Die ältesten Spuren bringen somit Davos oder wenigstens Theile des Thales in Verbindung mit Churwalden, für das ohnehin die nächste Verbindung mit St. Jacob über Davos lief. Sie lassen sich jedoch nicht genauer verfolgen.

Wie verhält es sich nun aber mit den Vatzischen Ansprüchen, die jedenfalls oberherrlicher Natur gewesen sind? Es fehlt uns auch in dieser Beziehung nicht ganz an einem sichern Wegweiser. Friedrich von Toggenburg, Tochtermann und Erbe Donats von Vatz, errichtete 1338 mit Bischof Ulrich von Chur einen Vertrag, in welchem vorausgesetzt wird, die Ansprüche des Hauses Vatz auf Davos seien streitig. Der damalige Ansprecher musste sich daher verpflichten, den Beweis zu erbringen, ob Davos eigen oder Lehen sei, widrigenfalls der östreichische Landvogt im Sundgau, Hans von Hallwyl, rechtlich zu entscheiden habe. Waren also die Eigenthumsverhältnisse der Landschaft noch nach Donats Tode zwischen seinen Erben und dem Bisthum streitig, so liegt auf der Hand, dass die Fehde eben um dieser streitigen Verhältnisse willen entbrannt war, und das Bisthum mit dem Einfalle ins Davos eine Revindication beabsichtigte. In den Abkommnissen der Bischöfe mit den »Kinden von Vatz« wird zwar Davos nirgends erwähnt. Diess beweist aber nur, dass nie eine Vereinbarung diessfalls stattfand. Davos muss also einen Knoten in den fast unentwirrbaren Streitigkeiten des Hauses Vatz mit dem Bisthum gebildet haben, deren Natur und Folgen dem Bischof Sifrid so bange machten, und die Rudolf von Montfort zum Schaden des Stifts mit dem Schwerte zu lösen suchte. Suchen wir also die Entstehung desselben zu vergegenwärtigen. Der edle Walther von Vatz, dem seine Ehe mit Agnes von Mätsch nur Töchter gewährt hatte, so dass das Erlöschen seines Hauses fast unzweifelhaft bevorstand, nahm in seinen letzten Lebensjahren eine versöhnlichere Stellung zum Bisthum ein; wahrscheinlich hatte er in den stürmischen Zeiten nach dem Untergang des hohenstaufischen Hauses die Advocatie des Stifts mit Gewalt an sich gebracht (1268 erscheint er zum ersten Mal als solcher), und ausserdem besass er eine Menge von Mannlehen und andern Nutzungen vom Stifte. Zudem hatte er angesehene Edelknechte mit dem Stift gemeinsam. Indem sich nun Walther mit dem Bisthum aussöhnte, gab er demselben alle Pfandschaften und Lehen, die er vom Stifte inne hatte, gegen ein Leibgeding, bestehend aus den Höfen Tumils, Trimmis, Aspermont und Mulinära, heraus, 1275, und schenkte, da er sich gleichzeitig nochmals mit Liuggardis von Kirchberg verhelichte, dem Bisthum alle seine Eigen und Lehen, vorbehalten einzig die Morgengabe seiner Gemahlin, die Grafschaft Schams und den Zehnten von Obervatz.

In diesen Restitutionen und Schenkungen wäre nun auch Davos inbegriffen gewesen. Es früge sich also nur, ob es damals von W. v. Vatz als bischöfliches Lehen oder als Eigen behandelt wurde. Diese Frage lässt sich nun aber auf keine andere Weise beantworten als mit Rücksicht auf den Erblehenbrief von 1289

(v. Mohr, *Cod. dipl. Raet.* II. nr. 47); allein dieser wurde hinwiederum unter Umständen errichtet, die es zweifelhaft erscheinen lassen, ob selbiger ein ganz unparteiisches Actenstück ist, d. h. ob er einfach die früher bestandenen Verhältnisse wieder gibt.

Nach Campell soll Walther v. Vatz bereits 1270 eine Kolonie Walliser auf Davos angesiedelt haben, und zwar geschah diess vorläufig für sieben Jahre. Letztere Bedingung erhellt aus einem später (1300) errichteten Vertrag des Klosters St. Luzi mit zwei Wallisern, worin dem Vertrag der Walliser auf Davos gerufen wird. Wenn nach Ablauf von sieben Jahren den Zinsleuten ihre Lage gefiel, so wurde der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert.

Es ist nun vorab nicht wahrscheinlich, dass Walther in seiner Eigenschaft als Advocatus des Bisthums jene Ansiedelung betrieb, da in diesem Falle von erblichen Ansprüchen und einem Erblehenbrief auf eigenen Namen nicht die Rede sein könnte; unzweifelhaft hat er es aber gethan als Miteigenthümer oder Pfandschaftsinhaber, und die Unternehmung ging wohl hervor aus einem Interesse, mit welchem das Bisthum einverstanden sein konnte, nämlich die Hut der Pässe in die Hände von streitbaren und wachsamen Mannschaften zu bringen. Bei den muthmasslichen Aussichten auf Erlöschen des Vatzischen Mannstammes konnte die Sache selbst dann unbedenklich erscheinen, wenn die Befugniss des Barons nicht nach allen Seiten hin unzweifelhaft war.

Alles änderte sich aber, als die Gräfin von Kirchberg ihrem betagten Gemahle noch zwei Söhne gebar. Natürlich verloren hiedurch die Restitutions- und Schenkungsacten allen Werth für das Bisthum, wiewohl Walther beim Regierungsantritt Friedrich v. Montforts den Leibgedingsvertrag noch einmal erneuerte und das Bisthum einwilligte, »cum homo sit potens et circumspectus«, mit andern Worten, es nicht wagte, ihn abzulehnen. Sofort kam wieder alles auf die persönliche Haltung der Erben und Nachfolger Walthers an. Wirklich gestaltete sich diese so ungünstig als möglich. Hugo v. Werdenberg-Sargans, damals Landgraf in Churrhätien, ward Pfleger der »Kinden von Vatz«, und theilte den Hass des Königs Rudolf gegen das Haus von Montfort. Walthers Tod (1284) wurde daher die Loosung zum Ausbruch einer Fehde, die während fünf Jahren dem Bischof von Chur reichlichen Anlass gab, die »Saevitia« seiner Widersacher zu erfahren, und ihn vermochte, mit fünf Baronen aus Wallis ein Bündniss abzuschliessen. Es ist unmöglich, dass die Walliser auf Davos während dieser Fehde theilnahmlos blieben; aber es ist nicht ganz unwahrscheinlich, dass der Ammann Wilhelm, welcher im Erblehenbrief vorkommt, kein anderer als jener Edelknecht Wilhelm von Brienzols war, der in den spätern Abkommnissen als ein dem Hause Vatz und dem Bisthum gemeiner Mann vorkommt. Es erscheint nämlich natürlich, dass wenn eine Kolonie auf Davos in einen Besitz eingeführt wurde, der dem Bisthum und dem Hause Vatz gemein war, auch ein beiden Herrschaften gemeiner Mann an die Spitze der Dienstpflichtigen gestellt wurde. Diess hinderte jedoch nicht, dass die Einwanderer ihrem nähern Lehensherrn folgten.

Der Erblehenbrief Graf Hugos trifft nun äusserst merkwürdig mit dem Abschluss der Fehde zusammen, und verräth die Spuren seines Ursprungs. Von Rechten des Bisthums, sei's an Land oder an Leuten, die also doch irgendwie vorhanden gewesen sein müssen, ist in dem Lehenbriefe keine Rede. Hugo gewährte den Brief wohl

als Belohnung für ihm geleistete Dienste, und spricht es indirekt aus, dass er keine andern Rechte auf Davos anerkenne, als diejenigen seiner Mündel: »So si iren Zins verrichtend, so sint si fry und habend mit nieman nüt zu schaffen.« Diese Worte können keinen andern Sinn haben, als den wohl einseitigen Ausschluss der bischöflichen Rechte. Gerade der Ausdruck »so sint si fry« zeigt an, dass es sich um ein persönliches oder dingliches Verhältniss handelt, das nicht mehr anerkannt werden sollte, so lange die Zinsleute durch Zahlung ihres Zinses das Schutzverhältniss ihrer weltlichen Herrschaft aufrecht halten. Dieser Stand der Dinge gibt nun Aufschluss über die Gründe des Einfalls der bischöflichen Mannschaften ins Davos.

Was mag aber unterdessen aus der wenn auch in geringer Anzahl vorhandenen Stammbevölkerung geworden sein? Zu Beantwortung dieser Frage lässt sich nichts anderes beibringen, als dass Walther von Vatz 1275 gleichzeitig mit seinen Schenkungen an das Hochstift auch das Kloster Churwalden bedachte, in dem Sinne nämlich, dass er für den Fall seines Absterbens ohne männliche Nachkommen seine mit dem Kloster gemeinschaftlich besessenen Leute dem Kloster ausschliesslich überliess. Zu dieser Klasse konnten nun leicht auch Romanen von Davos gehören. Sie konnten daher auch während der ersten Montfortischen Fehde 1284 stille sitzen, und brauchten, selbst wenn die Cession rückgängig geworden war, nicht am Kampfe Theil zu nehmen. Dieser Bevölkerung müssen auch die freilich erst nach Donats Tode urkundlich erwähnten Kirchen von St. Johann, St. Mariä und St. Nicolai angehört haben, während die unweit des Sees im sogenannten »Dörfli« erbaute Kirche »St. Theodor« benannt, deutlich auf die Walliser zurückzuführen ist. Die Fernhaltung des bischöflichen Rechtes beurkundete sich aber bis in unsere Zeit herab in dem Gebrauch eines vom Churer Maass abweichenden Maasses und Gewichts, während sonst im ganzen Umfang der alten Grafschaft Chur gleiches Maass und Gewicht galt.

Die ältere Bevölkerung war wohl mehr in der untern Landschaft, die sich eines mildern Klima erfreut, angesiedelt, während die Walliser als Hüter der Pässe in den Umgebungen des Sees und den anstossenden Thälern ihre Wohnsitze nahmen. Hierauf deutet auch die alte Unterscheidung der Landschaft in Oberschnitt und Unterschnitt.

Die beiden Bevölkerungsklassen mögen noch eine ziemliche Zeit unterscheidbar gewesen sein. Ich schliesse diess aus dem Sühnevertrag mit Bormio vom Jahr 1365, in welchem wie von Bormio, so auch von Davos die Formel »*homines, personae et tota communitas*« gebraucht wird, eine Formel, durch welche man unstreitig alle Klassen der contrahirenden Bevölkerung zu subsumiren beabsichtigte. *Homines* würden nach dieser Auffassung die privilegierten Walliser, aus deren Genossenschaft der Ammann gewählt wurde, *personae* die alteinheimischen Romanen bedeuten. In dem Stande der beiden Bevölkerungsklassen muss aber doch kein merklicher Unterschied gewaltet haben, weil in dem Sühnevertrag das gegenseitige Wergeld ohne alle Ausnahme auf 90 fl. festgesetzt wurde. Es ist aus diesem Grunde nicht gestattet, anzunehmen, dass die Romanen an sich geringern Standes waren als die Walliser, und erhellt anderseits unzweideutig, dass man in öffentlichen Verträgen bereits gemeinschaftlich handelte.